

Die Sperrmaßnahmen und die Vermögensabgabe.

Nach dem Inhalt der Sperrverordnung vom 13. d. muß bekanntlich der Eigentümer, der Hinterleger, beziehungsweise der Forderungsberechtigte den Besitz an inländischen und ausländischen Wertpapieren, die Aktiva- und Passivkaldi aus allen Kontokorrenten oder Girokontos, die Geldeinlagen gegen Einlagebücher, Kontobücher, Einlagecheine und dergleichen, den Inhalt von Schrankfächern (Safes) anmelden. Den Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten, ferner der im Inland befindliche, seit 1. Januar 1914 entgeltlich erworbene Zurschuss, schließlich das im Ausland befindliche Vermögen ist vom Eigentümer nur dann anzuzeigen, wenn er in Deutschösterreich seinen Wohnsitz hat oder sich dort länger als ein Jahr aufhält.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese in den § 1 bis 2 der Sperrverordnung enthaltenen Bestimmungen gewissermaßen den subjektiven und objektiven Rahmen der künftigen Vermögensabgabe, soweit sie sich auf die bezeichneten Vermögensarten bezieht, darstellen. Bei oberflächlicher Prüfung der Normen würde man sogar zur Annahme geneigt sein, daß die Vermögensbestandteile, deren Anmeldung erfolgt, auch zur Vermögensabgabe herangezogen werden müssen. Dem ist aber nicht so. § 3 spricht zwar aus, daß für die Anmeldepflicht der unter § 1, Punkt 1 bis 4, bezeichneten Gegenstände (Wertpapiere, Bankdepots und Safes) die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz des Eigentümers, beziehungsweise Hinterlegers keinen Unterschied macht, aber es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß nur derjenige die Vermögensabgabe zu entrichten haben wird, der in Deutschösterreich einkommensteuerpflichtig ist. Die Einkommensteuerpflicht trifft aber, abgesehen von noch zu besprechenden Fällen, nur denjenigen, der in Deutschösterreich wohnt oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. Das ist der weiteste Rahmen der Vermögensabgabe, was ganz deutlich aus § 1 des Steuerfluchtgesetzes hervorgeht. Der Grund, warum der Gesetzgeber die Anmeldung der Wertpapiere, Geldeinlagen und des Inhaltes von Safes auch von solchen Personen verlangt, die voraussichtlich zur Vermögensabgabe nicht herangezogen werden, ist darin zu finden, daß die Kriterien, die die Abgabepflicht begründen, begrifflich nicht genau abgegrenzt werden können, so daß man dem einzelnen Interessenten nicht die Beurteilung überlassen will, ob er abgabepflichtig ist oder nicht. Die wichtigste Rolle würde hierbei der Wohnsitz spielen. Würde die Regierung verordnet haben, daß nur diejenigen ihr Vermögen anzumelden haben, die in Deutschösterreich wohnen oder sich hier länger als ein Jahr aufhalten, so hätten sehr viele Leute, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, plötzlich herausgefunden, daß sie weder in Deutschösterreich wohnen noch sich hier länger als ein Jahr aufhalten. Der Wohnsitz ist ein juristischer Begriff. Wichtig ist es daher, daß man nicht sagen kann, daß jemand dort seinen Wohnsitz hat, wo er sich aufhält. Damit man von einem Wohnsitz sprechen kann, muß die Absicht vorhanden sein, in einem bestimmten Ort dauernd zu bleiben. Ob diese Absicht vorhanden ist, kann man nur aus den Umständen schließen.

Auch mit dem einjährigen Aufenthalt kann man nicht so leicht auskommen. Damit man von einem Aufenthalt sprechen kann, muß er ferner ein freiwilliger sein. Er muß auch ununterbrochen ein Jahr gedauert haben. Nun hat der Krieg solche Zustände geschaffen, die es dem einzelnen Bürger schwer machen, zu beurteilen, ob er im Inland im steuerjuristischen Sinne wohnt oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. Ich denke hierbei vor allem an die Flüchtlinge, die in Deutschösterreich ihr Vermögen besitzen, aber in einem anderen Nationalstaat auf dem Gebiet der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz haben. Viele von ihnen halten sich hier fast fünf Jahre auf. Die Frage, ob ein Wohnsitz oder ein einjähriger Aufenthalt im steuerrechtlichen Sinne vorliegt, kann nur nach genauer Prüfung aller näheren Umstände beantwortet werden. Dasselbe gilt von den Beamten und Offizieren, die nicht nach Deutschösterreich zurück sind, sich aber momentan hier aufhalten. Besonders kompliziert sind die Fälle bei den Offiziersfamilien, insbesondere dann, wenn der Haushaltungsvorstand vor dem Kriege in einem fremden Nationalstaat in Garnison war und während des ganzen Krieges im Felde stand. Um als zu vermeiden, daß, sei es absichtlich, sei es rechtsirrtümlich, die Prüfung der Frage des Wohnsitzes oder des einjährigen Aufenthaltes zu einem falschen Ergebnis führt und auf diese Weise dem Staate größere Vermögensmassen entzogen werden, soll zunächst der ganze im Inland befindliche Besitz an in- und ausländischen Wertpapieren, an Bankeinlagen und an sonstigen in den Safes verborgenen Vermögensgegenständen festgestellt werden. Wird es sich herausstellen, daß ein Teil dieses Vermögens nicht solchen Personen gehört, die in Deutschösterreich wohnen oder sich hier länger als ein Jahr aufhalten, so wird er gewiß den Eigentümern freigegeben werden. Ob aber diese Voraussetzungen zutreffen, wird nicht der einzelne Eigentümer, sondern werden die zuständigen Steuerorgane, hoffentlich aber schon die einmütig geforderten Steuergerichte, zu entscheiden haben.

Nur in einigen Fällen hat schon die Verordnung selbst für die Anmeldepflicht das Erfordernis des Wohnsitzes oder des einjährigen Aufenthaltes im Inland aufgestellt. Der Besitz an inländischen und ausländischen Gold- und Silbermünzen, Bank- und Staatsnoten sowie an Notgeld, Gutscheinen über zur Abstempelung eingelieferte Banknoten, der im Inlande befindliche, seit 1. Januar 1914 entgeltlich erworbene Zurschuss, das im Ausland befindliche Vermögen der oberwähnten Art, ferner Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland müssen nur dann angemeldet werden, wenn der Eigentümer in Deutschösterreich seinen Wohnsitz hat oder sich hier länger als ein Jahr aufhält. In allen diesen Fällen handelt es sich zumeist um Vermögensstücke, die sich im Ausland befinden, deren Erfassung ohnehin mit Schwierigkeiten verbunden ist und deren Anmeldung doch gewiß nur von solchen Personen verlangt werden kann, die im Inland wohnen. Würde man dieses Erfordernis nicht aufgestellt haben, so hätte jeder Ausländer, der sich vorübergehend hier aufhält und einige Goldmünzen seiner heimatlichen Währung bei sich hat, diese anmelden müssen. Dasselbe gilt von den Zurschussgegenständen, die ja ohnehin anlässlich der Safesrevision der Behörde vorgezeigt werden, und bei denen schon aus technischen Gründen, mit Rücksicht auf die große Zahl der Besitzer, die Einschränkung auf die in Deutschösterreich

wohnenden oder sich hier länger als ein Jahr aufhaltenden Personen wünschenswert erscheint.

Nach dem Gesagten ist es klar, daß voraussichtlich weder die Besitzer inländischer oder ausländischer Wertpapiere noch die Forderungsberechtigten aus Kontokorrenten, Girokonten und Einlagebüchern, ebensowenig die Besitzer von Banknoten zur Vermögensabgabe herangezogen werden können, wenn sie weder im Inland ihren Wohnsitz haben noch sich hier länger als ein Jahr aufhalten.

Rechtsanwalt Dr. Moritz Salmen.